

Neufassung

Gebührenordnung für Parkschein-
automaten im Gebiet der Stadt Alsdorf
vom 17.09.2004

(Inkrafttreten: 03.12.2004)

44 – 02.12.2004

1. Änderung vom 10.02.2010 der
Gebührenordnung für
Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt
Alsdorf vom 17.09.2004

(Inkrafttreten: 26.02.2010)

08 – 25.02.2010

2. Änderung vom 28.05.2013 der
Gebührenordnung für
Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt
Alsdorf vom 17.09.2004

(Inkrafttreten: 07.06.2013)

18 – 06.06.2013

3. Änderung vom 16.10.2017 der
Gebührenordnung für
Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt
Alsdorf vom 17.09.2004

(Inkrafttreten: 20.10.2017)

36 – 19.10.2017

4. Änderung vom 26.06.2020 der
Gebührenordnung für
Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt
Alsdorf vom 17.09.2004

(Inkrafttreten: 27.06.2020)

28 – 26.06.2020

5. Änderung vom 19.12.2022 der
Gebührenordnung für
Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt
Alsdorf vom 17.09.2004

(Inkrafttreten: 01.01.2023)

43 – 19.12.2022

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Alsdorf vom 01.12.2004

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48 / SGV NW 92) i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 16.09.2004 folgende **Neufassung** der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für die Benutzer/innen in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Abs. 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

(2) Für die folgenden Parkräume gelten die sich aus der nachfolgenden Beschreibung ergebenden Gebühren:

1. Otto-Wels-Straße neu, Bahnhofstraße,
Rathausstraße zwischen Denkmalplatz und Körnerstraße,
Albrecht-Dürer-Straße zwischen Alte Luisenstraße und Martin-Luther-Straße,
Luisenstraße im Bereich der Häuser 1-7 und 2-8, Alte Luisenstraße,
Aachener Straße zwischen Eschweilerstraße und Ehrenstraße/Gaußstraße,

bis zu 15 Minuten 0,10 €,
30 Minuten 0,60 €,
60 Minuten 1,20 €,

Zwischenschritte mit Münzen ab 0,10 € sind möglich.
Höchstparkdauer 1 Stunde.

2. St.-Brieuc-Platz,
Annastraße zwischen Übacher Weg und Ohligsweg,
Grenzweg von der Einmündung Broicher Straße bis zur Einmündung Weinstraße,
Broicher Straße zwischen Haus Nr. 7 und der Parkplatzausfahrt der ehemaligen Kreissparkasse,
Ohligsweg im Bereich der Parkstreifen Südpark,
Jülicher Straße zwischen Schillerstraße/Lessingstraße und Martin-Struff-Straße,
Parkplatz Poststraße/Eschweilerstraße (Mariadorf/Dreieck),

bis zu 15 Minuten 0,10 €,
30 Minuten 0,60 €,
60 Minuten 1,20 €,
120 Minuten 1,70 €,

Zwischenschritte mit Münzen ab 0,10 € sind möglich.
Höchstparkdauer: 2 Stunden.

3. Parkplatz Hubertusstraße zwischen Haus Nr. 17 (Rathaus) und Nr. 23 (sog. Ärztehaus),
Hubertusstraße zwischen Rathausstraße und Luisenstraße,

bis zu 15 Minuten 0,10 €,
30 Minuten 0,60 €,
60 Minuten 1,20 €,
für jede weitere 60 Minuten 0,50 €

Zwischenschritte mit Münzen ab 0,10 € sind möglich.
Höchstparkdauer: 3 Stunden.

4. Hallenbadvorplatz,
Bodelschwingweg zwischen Hallenbad und Tennisgelände TC Rot-Weiss Alsdorf,

bis zu 15 Minuten 0,10 €,
30 Minuten 0,60 €,
60 Minuten 1,20 €,
für jede weitere 60 Minuten 0,50 €

Zwischenschritte mit Münzen ab 0,10 € sind möglich.
Höchstparkdauer: 4 Stunden.

(2a) Die Gebühren für die selbstständigen öffentlichen Parkflächen beinhalten die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer.

(3) Fahrzeuge, die unter die Begriffsbestimmungen des § 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilgesetz-EmoG) fallen und entsprechend der gültigen Vorschriften gekennzeichnet sind, werden von der Parkgebühr sowie der Höchstparkzeit auf gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Alsdorf befreit. Die Befreiung gilt für eine Dauer von maximal zwei Stunden und ist durch Auslage der Parkscheibe anzuzeigen.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 06.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.07.2003 außer Kraft.